

Bern, den 8 Juni 1866.


Das Politische Departement
 der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den föderalistischen Bundesrat.

Zit!

Das Departement bezieht sich auf den Bundesrat eine Gewandlung betreffend
 Handhabung der Neutralität der Schweiz während eines, wesentlich nicht nur
 im Besonderen, sondern vorzüglich, dinstelbe auftritt in die notwendigsten
 allgemeinen Bestimmungen so ist es notwendig diejenigen ausgebildet, welche im
 Jahr 1859 vorkommen können. Vollständiglich muss die jetzige Gewandlung
 auch den allgemeinen Grundsätzen angepasst werden, während der Bundes-
 rat im Jahr 1859 durch mehrere Gesetze & mit Bezug auf föderalistische
 Grundsätze zum Vorlass einer solchen Gewandlung gedrängt wurde, dass
 Militärdepartement wird sich zuerkennen lassen eine Jurisdiction für die
 eidgenössischen Militärbefehle zum Straffung vorzubringen, da diese Grund-
 sätze die notwendigen Jurisdictionen in einander greifen & sich gegenseitig
 ergänzen sollen, so wird eine gleichzeitige Ersetzung dieser Gegenstände
 ganz am Platze sein.

Mit zolltamer Genehmigung geschickt

Des Generalen des polit. Depart.

J. M. Kündel.





2569.

300

Bundesrat vom 16. Juni 1866.

Politisches Organikum n. 8 Juni 1866.

Anwendung der Landfabrik der Centralität der Schweiz.

Manuskript mit Multiplicatum.